

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Eisold (SPD) vom 28.01.10

und Antwort des Senats

Betr.: Senatsantwort zur Drs. 19/5068: Denkmalschutzwürdige Ensembles in Langenhorn, Fuhlsbüttel, Ohlsdorf, Alsterdorf und Groß Borstel: Bleibt Klein Borstel ein Einzelfall?

In Frage 2 der genannten Schriftlichen Kleinen Anfrage 19/5068 wurde nach geltenden städtebaulichen Schutzinstrumenten für die in der Drs. 19/3445 genannten bezirksbezogenen Ensembles in den ebenfalls genannten Stadtteilen gefragt.

Geantwortet hat der Senat, dass zurzeit eine systematische Auswertung des Verzeichnisses – auch unter anderen Gesichtspunkten – erarbeitet wird. Dies ist jedoch keine Antwort auf Frage 2. Die Frage nach geltenden städtebaulichen Schutzinstrumenten ist offengeblieben.

Ich frage den Senat:

- 1. Aus welchem Grund hat der Senat die Frage nach dem Vorhandensein städtebaulicher Schutzinstrumente nicht beantwortet?*

Die Erfassung der erkannten bezirksbezogenen Denkmalensembles im Rahmen der systematischen Auswertung befindet sich im Stadium der Erarbeitung und ist noch nicht abgeschlossen. Siehe Drs. 19/5068, Antwort zu 1. und 2.

- 2. Für welche der bezirksbezogenen Ensembles aus Drs. 19/3445 in den genannten Stadtteilen gelten bereits städtebauliche Schutzinstrumente, welche sind dies im Einzelnen?*

Unter städtebaulichen Schutzinstrumenten sind Erhaltungsverordnungen nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) zu verstehen. Folgende bezirksbezogene Denkmalensembles stehen unter diesem Schutz:

- Bezirksbezogenes Denkmalensemble Nummer 138
Heinrich-Traun-Straße 30 bis 56
Städtebauliche Erhaltungsverordnung (§ 172 BauGB) Heinrich-Traun-Straße
- Bezirksbezogenes Denkmalensemble Nummer 137
Bergkoppelweg 26, 28, 30 und Kleekamp 1, 3, 5
Städtebauliche Erhaltungsverordnung (§ 172 BauGB) Farnstraße/Wacholderweg
- Bezirksbezogenes Denkmalensemble Nummer 139
Wacholderweg 7 bis 19 und 4 bis 40
Städtebauliche Erhaltungsverordnung (§ 172 BauGB) Farnstraße/Wacholderweg